

# GESETZBLÄT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

<b>1956</b>	<b>Berlin, den 5. Dezember 1956</b>	<b>Nr. 108</b>
-------------	-------------------------------------	----------------

Tag 19.11.56	Inhalt Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen .....	Seite 1319
-----------------	--	---------------

**Fünfte Durchführungsbestimmung\***  
zur Verordnung über die Selbstberechnung und  
über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversiche-  
rungsbeiträgen.

Vom 19. November 1956

Um die Berechnungsgrundlage der Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerabschlagzahlungen und der Gewerbesteuerabschlagzahlungen mit der wirtschaftlichen Entwicklung in Übereinstimmung zu bringen, wird auf Grund des § 5 der Verordnung vom 18. März 1952 über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (GBL S. 221) folgendes bestimmt:

**A. Abschlagzahlungen auf die Einkommensteuer  
bzw. Körperschaftsteuer**

**I. Abschlagzahlungspflicht**

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

(1) Gewerbetreibende und andere Steuerpflichtige der privaten Wirtschaft sowie Genossenschaften haben die Abschlagzahlungen auf die Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer nach den Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung zu entrichten.

(2) Steuerpflichtige, die nach der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBL S. 1413) bzw. nach dem Gesetz vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks (GBL S. 967) besteuert werden, haben die Abschlagzahlungen auf die gewerblichen und die anderen Einkünfte, die der Einkommensteuer unterliegen, nach den Bestimmungen der §§ 8 ff. zu entrichten.

(3) Die Abschlagzahlungen der Land- und Forstwirte, der Gärtner sowie der Küsten- und Hochseefischer sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen in § 12 zu entrichten.

(4) Die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung finden keine Anwendung auf:

- a) die wirtschaftlich und steuerlich selbständigen Einheiten des Konsumgenossenschaftlichen Sektors;
- b) die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und der ihr angeschlossenen Genossenschaften der werktätigen Bauern.

**§ 2**

**Formen der Entrichtung der Abschlagzahlungen**

Die Abschlagzahlungen auf die Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer sind zu entrichten

- a) auf Grund von Vierteljahreserklärungen  
oder
- b) in festgesetzten Beträgen  
oder

c) in festgesetzten Beträgen, unter Beachtung der saisonbedingten Entwicklung.

**II. Abschlagzahlungen auf Grund von Vierteljahres-  
erklärungen**

**§ 3**

**Erklärungspflicht**

(1) Die Inhaber (Mitinhaber bzw. Geschäftsführer von juristischen Personen) von

- a) Industrie- und Leistungsbetrieben sowie Gaststätten, wenn diese Betriebe einen Gesamtumsatz von mehr als 50 000,— DM erzielten;
- b) Handelsbetrieben, wenn diese Betriebe einen Gesamtumsatz von mehr als 100 000,— DM erzielten,

haben die Abschlagzahlungen auf die Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer auf Grund von Vierteljahreserklärungen zu berechnen. Als Gesamtumsatz gilt der zuletzt veranlagte bzw. erklärte Jahresgesamtumsatz (§ 13 UStDB).

(2) Die Steuerpflichtigen haben die Vierteljahreserklärungen bis zu den in § 11 genannten Terminen beim Rat des Kreises bzw. der Stadt — Abteilung Finanzen — einzureichen.

(3) Ergibt sich auf Grund des Abs. 1 die Erklärungspflicht, so erstreckt sie sich auch auf die übrigen Einkünfte des Steuerpflichtigen und die gewerblichen und übrigen Einkünfte der mit ihm zusammen zu veranlagenden Angehörigen.

**§ 4**

**Berechnungsgrundlage und Gewinnermittlung**

(1) Berechnungsgrundlage für die Abschlagzahlungen ist der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb des Kalendervierteljahres (Vierteljahresgewinn), für das die Abschlagzahlung zu entrichten ist. Die anderen Einkünfte sind mit einem Viertel des voraussichtlichen Jahresbetrages zu berücksichtigen.

(2) Der Vierteljahresgewinn ist unter Anwendung des vom Rat des Kreises bzw. der Stadt — Abteilung Finanzen — festgesetzten Reingewinnsatzes auf den Vierteljahresumsatz zu ermitteln.

(3) Vierteljahresumsatz ist der Sollumsatz der dem Abschlagzahlungstermin unmittelbar vorangegangenen zwei Kalendermonate zuzüglich des voraussichtlichen Sollumsatzes des dritten Kalendermonats. Der Sollumsatz des dritten Kalendermonats ist mindestens mit 50 % des Sollumsatzes der beiden vorangegangenen Monate zu schätzen. Abweichungen nach unten bedürfen der Genehmigung des Rates des Kreises bzw. der Stadt —> Abteilung Finanzen.

(4) Differenzen zwischen dem nach Abs. 3 ermittelten Vierteljahresumsatz und dem tatsächlichen Sollumsatz

•4. DB (GBL I 1955 S. 97)